

Noch urteilsfähig oder schon sehr vergesslich?

Was passiert mit dem Vermögen bei Demenz?

«Die Versicherungsvertreter klappern mit dem Sargdeckel, aber die Bankkundenberater sprechen über die schönen Seiten des Lebens», hiess es noch vor wenigen Jahren in der Finanzbranche. Mit dem Kinder- und Erwachsenenschutzgesetz, das 2013 in Kraft getreten ist, hat sich das jedoch geändert. Obwohl noch nicht alle Banken ihre Kunden routinemässig darauf aufmerksam machen, sind alle Institute heute sehr interessiert daran, dass ihre Kunden Vorkehrungen treffen für den Fall, dass sie ihre finanziellen Belange nicht mehr selber wahrnehmen können.

Denn «wenn die Kesb auf den Plan tritt, wird es immer kompliziert», sagt ein Banker, fügt aber an, die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) habe einen anderen Auftrag als ein privat gewählter Vertreter: Sie müsse von Amtes wegen das Vermögen schützen, während ein Privater die bestehende Anlagestrategie viel freier weiterführen dürfe. Bei der Kesb wiederum ist zu hören, die Banken machten die Dinge oft nicht einfacher, weil sie sich zu stark rechtlich würden absichern wollen. Für die Kunden heisst dies: Am besten schon in jungen Jahren rechtlich verbindliche Vorkehrungen treffen und diese regelmässig wieder überprüfen.



Eigene Interessen als Massstab

Es ist ein Kreuz mit der Urteilsfähigkeit in finanziellen Belangen. Geht sie jüngeren Leuten verloren, dann häufig schnell (z. B. durch einen Unfall). Gerade bei älteren Menschen lässt die Urteilsfähigkeit aber meist graduell nach. Tritt eine Demenz ein, so haben die Betroffenen lichte Zeiten und andere. Die verwirrten Phasen werden über die Zeit hinweg immer häufiger und länger. Der rechtliche Begriff der Urteilsfähigkeit ist immer an einen Zeitpunkt und einen Sachverhalt gebunden. Deshalb gilt unter Bankjuristen wie bei der Kesb: Die Handlungsfähigkeit von Menschen in finanziellen Belangen ist erst dann anzuzweifeln, wenn sie anfangen, finanzielle Entscheide zu fällen, die ihren eigenen Interessen offen zuwiderlaufen.

Ist es einem Kundenberater nicht mehr wohl bei den Geschäften mit einem Kunden, wird der Rechtsdienst beigezogen. Alle hoffen dann, dass auf dem Konto Vollmachten existieren, denn die Bevollmächtigten sind für die Bank die ersten Ansprechpartner, um die Situation informell zu diskutieren. Gibt es keine Vollmachten, muss im Extremfall an die Kesb eine Gefährdungsmeldung erstattet werden. Das passiert aber sehr selten – selbst bei grossen Banken eher ein- als dreimal pro Jahr. Die Kesb spricht dann mit allen Betroffenen und zieht meistens medizinischen Rat bei.

«Zu viele Beistände»

Stellt sich die Urteilsunfähigkeit in finanziellen Belangen als gegeben heraus, erhält die Person einen Beistand – massgeschneidert für die Problemzonen in ihrem Leben. Eine Beistandschaft «light» kann auch Personen zuerkannt werden, die zwar urteilsfähig, aber dennoch überfordert sind. Die Betroffenen können bei der Wahl des Beistandes im Allgemeinen mitreden. Yvo Biderbost von der Kesb Stadt Zürich beklagt, dass die Banken bestehende Vollmachten auf Konti bei Urteilsunfähigkeit allzu oft nicht mehr akzeptieren, obwohl sie ausdrücklich für diesen Fall ausgestellt worden sind. Das gilt oft auch für die Vertretung durch Ehepartner. Rechtlich müsse nicht zwingend auf die Errichtung einer Beistandschaft gepocht werden.

Für alle Beteiligten am besten ist es aber heutzutage, wenn Bankkunden nicht nur eine oder zwei Vollmachten auf ihre Bankkonti ausgestellt haben, sondern auch einen Vorsorge-Auftrag verfasst, in dem eine Person und am besten auch Ersatzpersonen genannt werden, die sie im Fall der Urteilsunfähigkeit vertreten sollen. Das kann auch eine professionelle Vertretung sein, wenn sich die Familienmitglieder nicht eignen. Dann ist die Rechtslage klar, und es stellt sich «nur» noch die Frage, in welchem Zeitpunkt der Vorsorge-Auftrag in Kraft gesetzt wird. Dies tut die Kesb auf Anfrage zum Beispiel von Angehörigen in Abklärungen mit dem Betroffenen und einem Arzt.

Die Vollmacht allein genügt häufig nicht mehr

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (in Kraft seit 2013) gibt allen die Möglichkeit, selber zu bestimmen, was im Fall einer Urteilsunfähigkeit mit den Finanzgeschäften passieren soll. Sinnvoll sind folgende Elemente:

- Vollmachten für mindestens eine Vertrauensperson auf alle Bankkonti. Sie können relativ frei gestaltet werden und auch an Bedingungen gebunden oder gestaffelt ausgestaltet («wenn der Bevollmächtigte X nicht kann, dann soll Y bevollmächtigt sein», o. ä.). Vor 2013 waren Vollmachten, die spezifisch für den Fall einer Urteilsunfähigkeit ausgestellt wurden, das einzige Mittel zur Vorsorge. Vorsicht: Vollmachten werden für sich allein zum Teil von den Banken nicht anerkannt. Manche Banken anerkennen auch die gesetzlich vorgesehenen Vertretungsbefugnisse eines Ehepartners bei einem urteilsunfähigen Partner nicht automatisch.
- Vorsorgeauftrag, in dem mindestens eine Person als Beauftragte in Finanzfragen im Fall der Urteilsunfähigkeit genannt wird. Auch hier empfiehlt sich, Ersatzpersonen zu nennen. Vorlagen für den Vorsorgeauftrag gibt es bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb), aber meistens auch bei den Banken, bei Notariaten, bei Pro Senectute usw. Die Beauftragten sollten sinnvollerweise eine Kopie des Vorsorgeauftrags erhalten. Er kann in den meisten Kantonen bei der zuständigen Kesb hinterlegt werden. Schweizweit kann beim Zivilstandsamt vorgemerkt werden, wo er aufbewahrt ist. Tritt die Urteilsunfähigkeit ein, kann bei der

Kesb der Antrag auf Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrags gestellt werden. Die Kesb überprüft einerseits die Urteilsfähigkeit des Betroffenen und andererseits die Eignung der Vorsorgebeauftragten. Sie lehnt Beauftragte aber nur dann ab, wenn es sehr gute Gründe gibt (z. B. Strafen wegen Veruntreuung).

Bei Wohneigentum hat das Thema Urteilsfähigkeit schon aus formellen Gründen sehr viel Gewicht. Haben Sie Fragen zum Thema? Kontaktieren Sie mich.



Herzliche Grüsse
Charles Hirschi

Textquelle: Claudia Gabriel, NZZ